

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Gewerbesteuerzahler zu sein, ist nicht unwesentlich für die Bedeutung und Akzeptanz eines Gewerbebetriebes in der Gemeinde. Durchaus intelligent wirkt sich dabei die Regelung der Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer aus: sie lässt der Gemeinde ihr Steueraufkommen und entlastet den Gewerbetreibenden. Im Artikel 24 auf Seite 3 erläutern wir Ihnen Funktion und Störungen dieser wichtigen Vorschrift. Was sie bei der neuen Kassennachschau erwartet, schildert Ihnen der Artikel 20 auf Seite 1.

- 20/17** ● **Kassenführung:** Unangekündigte Kassennachschau kommt
- 21/17** ● **Biogasanlagen:** Neue Urteile zur Umsatzsteuer
- 22/17** ● **Freiberufler-Personengesellschaft (PG):** Für GewSt-Freiheit müssen Berufsträger Leiter sein
- 23/17** ● **Angehörigendarlehen:** Auf die Verzinsung achten
- 24/17** ● **Gewerbesteuer:** Anrechnung auf die Einkommensteuer
- 25/17** ● **Einkommensteuer:** Durch gesplittete Zahlungen Steuern sparen
- 26/17** ● **Versorgungsleistungen:** Auch Übergabe von GmbH-Anteilen begünstigt
- 27/17** ● **Mindestlohn:** Sonderregelungen für die Landwirtschaft laufen aus



## Kassenführung: Unangekündigte Kassennachschau kommt

20/17 ●

Unangekündigter Besuch kann ab dem 1. Januar 2018 vor der Tür stehen: Mit der Kassennachschau bekommen die Finanzämter im kommenden Jahr ein neues Prüfungsinstrument. Prüfer können dann während der Geschäftszeiten ohne Anmeldung im Betrieb erscheinen und alle Aufzeichnungen und Bücher sowie die Kasse selbst kontrollieren.

### Welche Rechte haben die Prüfer?

Wer mit einem elektronischen Kassensystem arbeitet, muss den Prüfern Einblick in die digitalen Aufzeichnungen sowie die Organisationsunterlagen geben. Zudem können die Kontrolleure verlangen, dass ihnen die Daten in auswertbarer Form aus der Kasse ausgelesen werden. Weitere Auswertungen und Verprobungen werden dann meist mit entsprechender Software im Amt vorgenommen.

Bei einer offenen Ladenkasse dürfen die Prüfer zudem einen Kassensurz verlangen und die Aufzeichnungen zu den einzelnen Kassen einsehen. Gegebenenfalls muss ihnen Auskunft über die innerbetrieblichen Geldströme gegeben werden.

Übrigens: Die Prüfer haben zwar das Recht, betriebliche Grundstücke und Räume zu betreten, in den Privaträumen haben sie aber in der Regel nichts zu suchen. Zudem müssen die Kontrolleure sich grundsätzlich ausweisen. In öffentlich zugänglichen Räumen – also zum Beispiel in Hofläden – können sie aber auch verdeckt ermitteln. Üblich sind beispielsweise Testkäufe durch Mitarbeiter der Finanzverwaltung. Dabei beobachten diese, wie im Betrieb mit Bargeld umgegangen wird, und können die Ergebnisse auch verwerten.

### Kassennachschau ist keine Betriebsprüfung

Wichtig ist, dass es bei der Kontrolle grundsätzlich erst einmal nur um die Kassenführung gehen darf. Dazu gehören aber alle Bereiche und Aufzeichnungen, die mit Kassenführung und Bargeldgeschäften im Zusammenhang stehen. Wenn dabei etwas nicht stimmig scheint, kann die Kassennachschau aber auch nahtlos in eine Betriebsprüfung übergehen – und die betrifft dann das gesamte Unternehmen.

Steht also einmal ein Prüfer zur Kassennachschau vor der Tür, heißt es zunächst: tief durchatmen. Machen Sie sich bewusst, dass eine Nachschau keine Hausdurchsuchung ist – Sie sind kein Verdächtiger! Sie sollten sich zudem unmittelbar an uns wenden, wir werden Sie mit Rat und Tat unterstützen.

Beachten Sie bitte, dass der Prüfer einen Ansprechpartner bekommen sollte, auf den alle anderen Personen im Betrieb verweisen. Sie sollten Auskünfte nicht generell verweigern, diese dürfen aber kurz und knapp sein. Nicht alle Fragen müssen sofort geklärt werden. Im Zweifel halten Sie Rücksprache mit uns, bevor Sie unbedachte Äußerungen machen.

### Fazit

Wie intensiv die Finanzämter das Instrument der Kassennachschau nutzen, wird sich zeigen. Mit einer ordentlichen – also angekündigten – Betriebsprüfung wird ein Betrieb, der Waren bar verkauft, aber früher oder später rechnen müssen. Gerne unterstützen wir Sie dabei, Ihre Kassenführung prüfungsfest zu machen.

§ 146b AO



## Biogasanlagen: Neue Urteile zur Umsatzsteuer

21/17

Eine unendliche Geschichte geht weiter: Das Thema Umsatzsteuer beschäftigt die Betreiber von Biogasanlagen immer wieder. Nun hat der Bundesfinanzhof (BFH) zwei Grundsatzurteile zu diesem Thema veröffentlicht – zum Teil hinterlässt er dabei aber mehr Fragen als Antworten.

### Unentgeltliche Wärmelieferung bleibt ein Problem

**Beispiel 1:** Eine Biogasanlagengesellschaft liefert Wärme an mehrere Einfamilienhäuser sowie einen Tischlereibetrieb, der damit seine Werkstatthalle beheizt. Die Gemeinschaft der Hausbesitzer und die Tischlerei haben die Wärmeleitungen selbst bezahlt. Dafür liefert die Biogasanlagengesellschaft die Wärme kostenlos.

**Folge:** Die Betreiber der Biogasanlage müssen 19 % Umsatzsteuer, bemessen am Wert der gelieferten Wärme, an das Finanzamt zahlen. Denn führt ein Unternehmer eine Lieferung an fremde Dritte unentgeltlich aus, führt dies zu einer besonderen Umsatzsteuerpflicht. Ärgerlich ist, dass beim Verkauf der Wärme an die Tischlerei die Umsatzsteuer in einer Rechnung hätte ausgewiesen werden können. Die Tischlerei hätte dann als Gewerbebetrieb die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückbekommen.

Ein Finanzgericht hatte für Fälle wie diesen eigentlich ein hoffnungsvolles Urteil gefällt: Der KWK-Bonus sei das Entgelt für die Wärme, damit wäre die Lieferung nicht mehr kostenlos und die besondere Umsatzsteuer vermieden. Dieses Urteil hat der BFH als letzte Instanz aber nun kassiert. Seine Begründung: Der KWK-Bonus ist ein Zusatzentgelt für den Strom – damit ist die Wärmelieferung umsonst und es bleibt bei der Umsatzsteuer. Lösung kann für diese Fälle nur sein, mit dem Wärmeabnehmer ein Entgelt zu vereinbaren. Dieses muss keine marktübliche Höhe haben, etwa 10 % davon reichen aus. Bei der Suche nach Lösungen für Fälle wie diesen unterstützen wir Sie gerne.

### Vereinbarung einer Gehaltslieferung möglich

**Beispiel 2:** Ein Landwirt hat mit dem Betreiber einer Biogasanlage einen Liefervertrag über Mais abgeschlossen. Es ist vereinbart, dass er entsprechend seiner Substratlieferung Reststoffe von der Biogasanlage zurücknimmt.

**Folge:** Die Finanzämter sind in solchen Fällen bisher von einem Tausch ausgegangen: Der Landwirt liefert Mais an die Biogasanlage und bekommt dafür Geld und Reststoffe. Daher muss die Biogasanlage auf den Wert der Reststoffe 7 % Umsatzsteuer abführen. Das umsatzsteuerliche Entgelt für den Mais muss nun um den Wert der Reststoffe erhöht werden. Das gilt allerdings nur, wenn die Reststoffe der Biogasanlagen einen Marktwert haben. Im Gegensatz zu reinen Ackerbauregionen ist das in viehstarken Regionen oft nicht der Fall. Damit entfällt dann die obige Berechnung.

Nun hat der BFH entschieden, dass auch eine „Gehaltslieferung“ vereinbart werden kann. Bei der Lieferung von Mais und der Rücknahme der Reststoffe wird also nur der Energiegehalt berücksichtigt. Damit ist das aufwändige Rückberechnen der Reststoffe nicht mehr nötig. Stimmen Sie mit uns ab, ob die Vereinbarung einer Gehaltslieferung in Ihrem Fall sinnvoll ist.

BFH-Urteile vom 31.05.2017 - XI R 2/14 sowie vom 10.08.2017 - V R 3/16

## Freiberufler-PG: Für GewSt-Freiheit müssen Berufsträger Leiter sein

22/17

Freiberufler haben gegenüber Gewerbetreibenden steuerliche Vorteile, z. B. die Gewerbesteuerfreiheit und die Möglichkeit, auch bei größeren Betrieben den Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln. Steuertechnisch werden Freiberufler in die „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ einsortiert. Dabei müssen die Betriebsinhaber Angehörige der entsprechenden Berufe sein und auch die fachliche Leitung haben – das gilt auch bei Personengesellschaften (PG).

**Beispiel:** Herr Meyer und Frau Schmidt sind beteiligt an der Meyer & Schmidt Architekten GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Sie eröffnen in der Nachbarstadt ein neues Architekturbüro und gründen dafür eine weitere GbR. An dieser sind beteiligt die Meyer & Schmidt GbR sowie Herr Müller. Herr Müller soll dieses Büro leiten.

**Folge:** Damit aus einer Personengesellschaft Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt werden, müssen alle Gesellschafter „Berufsträger“ sein. Im Beispielsfall müssen also sämtliche Gesellschafter beider GbR's einen Abschluss als Architekt haben. Diese Berufsträger müssen auch die fachliche Leitung haben. Nach aktueller Rechtsprechung müssen in der neu gegründeten GbR neben Müller auch die Gesellschafter der Meyer & Schmidt Architekten GbR eine gewisse Leitungsfunktion ausüben.

Auch für Freiberufler gibt es vielfältige Möglichkeiten, Gesellschaften zu gründen. Wir unterstützen Sie gern.

FG Schleswig Holstein vom 17.11.2015, Rev. BFH Az. III R 7/17

## Angehörigendarlehen: Auf die Verzinsung achten

23/17

Unverzinsliche Darlehen müssen gewinnerhöhend abgezinst werden, das kann zu erheblichen Gewinnverschiebungen führen. Das gilt nach einem aktuellen Urteil auch für Darlehen unter Angehörigen.

**Beispiel:** Landwirt Schröder hat aufgrund schlechter Erzeugerpreise Liquiditätsprobleme. Sein Vater springt ein und gewährt ihm ein zinsloses Darlehen über 100.000 €. Schröder zahlt mit diesem Geld betriebliche Rechnungen. Laut schriftlicher Vereinbarung muss das Darlehen innerhalb von 10 Jahren zurückgezahlt werden.

**Folge:** Da das Darlehen unverzinslich gewährt wurde, muss es „abgezinst“ werden. Die Darlehensschuld wird mit einem geringeren Betrag auf der Passivseite der Bilanz eingestellt, bei 10 Jahren Laufzeit mit 58,5 % = 58.500 €. Die Differenz zum Auszahlungsbetrag, hier 41.500 €, erhöht den Gewinn im Wirtschaftsjahr der Auszahlung. Dieser Betrag mindert zwar den Gewinn in der Zukunft wieder, aber erst verteilt auf die Restlaufzeit des Darlehens.

Die Abzinsung kann ganz einfach vermieden werden, in dem eine Zinszahlung für das Darlehen vereinbart wird. Die muss nicht fremdüblich sein, eine Minimalverzinsung ist ausreichend. Stimmen Sie die Darlehensvereinbarungen mit Ihren Angehörigen mit uns ab.

BFH-Urteil vom 13.07.2017, VI R 62/15



# Gewerbsteuer: Anrechnung auf die Einkommensteuer

24/17

Bei Personenunternehmen wird die Gewerbesteuerbelastung durch die Anrechnung auf die Einkommensteuer weitestgehend neutralisiert. Das funktioniert aber nicht immer vollständig.

## Funktion der Gewerbesteueranrechnung

**Beispiel 1:** Einzelunternehmer Meyer betreibt eine Kfz-Werkstatt. In 2017 beträgt der Gewinn 70.000 €. Das Finanzamt stellt für den Betrieb einen Gewerbesteuermessbetrag von 1.593 € fest (70.000 € ./ 24.500 € Freibetrag, x Messzahl 3,5 %). Die Gemeinde wendet darauf ihren Hebesatz von 350 % an und setzt 5.575 € Gewerbesteuer fest.

**Folge:** Meyer darf die Gewerbesteuer nicht als Betriebsausgabe abziehen, kann sie aber auf seine Einkommensteuer anrechnen. Der Anrechnungsbetrag errechnet sich wie folgt: Gewerbesteuermessbetrag 1.593 € x Anrechnungsfaktor 3,8 = 6.053 €. Höchstbetrag für die Anrechnung ist die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer, also 5.575 €. Meyer wird vollständig von der Gewerbesteuer entlastet.

Die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer erfolgt nur bei Einzelunternehmern oder Gesellschaftern einer Personengesellschaft. Die Gewerbesteuer einer Kapitalgesellschaft, beispielsweise einer GmbH, kann nicht angerechnet werden. Hier gibt es andere Gestaltungsmöglichkeiten, etwa die Anstellung des Gesellschafters als Geschäftsführer.

## Anrechnungsproblem Nr. 1: geringe Einkommensteuer

Die vollständige Anrechnung setzt voraus, dass Einkommensteuer in entsprechender Höhe auf die Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt. Nicht ausgenutztes Anrechnungsvolumen verfällt.

**Beispiel 2:** Händler Heinz Kerbel erzielt mit seinem Betrieb im Jahr 2017 einen steuerlichen Gewinn von 60.000 €, es ergibt sich Gewerbesteuer von 4.900 €. Durch Verluste aus privater Vermietung und hoher Sonderausgaben entsteht für 2017 keine Einkommensteuerbelastung.

**Folge:** Da die Einkommensteuer 0 € beträgt, geht die Anrechnung ins Leere. Für Kerbel bleibt die volle Gewerbesteuerbelastung von 4.900 € bestehen.

Zur unvollständigen Anrechnung können insbesondere Verluste in anderen Einkunftsarten führen. Sonderabschreibungen oder Investitionsabzugsbeträge sollten tendenziell in dem Betrieb in Anspruch genommen werden, in dem die Gewerbesteuerbelastung entsteht.

## Anrechnungsproblem Nr. 2: Vorweggewinne

Bei Personengesellschaften kann es für die vollständige Anrechnung der Gewerbesteuer problematisch sein, wenn die Gesellschafter neben ihrem Gewinnanteil weitere Vorweggewinne oder Vergütungen bekommen.

**Beispiel:** Huber und Schulz sind an der Bäckerei OHG (offene Handelsgesellschaft) beteiligt. In 2017 beträgt der steuerliche Gewinn 100.000 € und wird laut Gesellschaftsvertrag wie folgt verteilt: Huber bekommt für seine Arbeitsleistung 50.000 € vorweg, der noch verbleibende Gewinn wird zu 50 % auf Huber und Schulz verteilt. In Hubers Einkommensteuerbescheid werden demnach 75.000 € Gewinn berücksichtigt (50.000 € + halber Restgewinn). Bei Schulz werden die verbleibenden 25.000 € berücksichtigt, seine Einkommensteuer beträgt 2.500 €. Beim Hebesatz von 380 % zahlt die Gesellschaft etwa 10.000 € Gewerbesteuer.

**Folge:** Bei Personengesellschaften wird der Gewerbesteuermessbetrag für die Durchführung der Anrechnung auf die Gesellschafter verteilt. Das erfolgt allein nach dem allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssel, im Beispielfall zu jeweils 50 %. Huber und Schulz wird jeweils die Hälfte des Anrechnungsvolumens zugerechnet, obwohl Huber 75 % des Gewinnes versteuert und Schulz nur 25 %. Bei einem Hebesatz von 380 % wäre grundsätzlich eine vollständige Entlastung möglich – aufgrund der Verwerfung zwischen Gewinnanteil und Anteil am Anrechnungsvolumen können hier etwa 2.500 € Gewerbesteuer nicht angerechnet werden.

## Anrechnungsproblem Nr. 3: Hebesätze der Kommunen

**Beispiel 4:** Einzelhändler Vogt hat ein Geschäft in A-Dorf und ist beteiligt an einem Geschäft in B-Stadt. Der Hebesatz von A-Dorf beträgt 280 %, der von B-Stadt 500 %. Von beiden Betrieben entfällt auf Vogt ein Gewerbesteuermessbetrag von jeweils 1.000 €.

**Folge:** In A-Dorf werden auf 1.000 € Messbetrag mit dem Hebesatz von 280 % 2.800 € Gewerbesteuer festgesetzt. In B-Stadt ergeben sich mit 500 % Hebesatz 5.000 € Gewerbesteuer. Für den Betrieb in A-Dorf darf Vogt 1.000 € Messbetrag x 3,8 = 3.800 €, maximal die gezahlten 2.800 € auf seine Einkommensteuer anrechnen. Für den Betrieb in B-Stadt können 1.000 € x 3,8 = 3.800 € angerechnet werden. Hier verbleibt jedoch eine Belastung von 1.200 €.

## Fazit

Die Gewerbesteuerbelastung ist durch die Anrechnung auf die Einkommensteuer nicht automatisch beseitigt. Anrechnungsproblemen kann man oftmals mit Gestaltungen entgegenwirken. Die Belastungswirkung der Gewerbesteuer für Sie und Ihren Betrieb erläutern wir Ihnen gern.

BFH-Urteil vom 20.03.2017, X R 62/14 zur betriebsbezogenen Berechnung Beispiel 4, Beispiele wurden zur Vereinfachung ohne gewerbesteuerliche Hinzurechnungen/Kürzungen





## Einkommensteuer: Durch gesplittete Zahlungen Steuern sparen

25/17

Außerbetriebliche Kosten werden steuerlich in der Regel in dem Steuerjahr („Veranlagungszeitraum“) berücksichtigt, in dem sie gezahlt werden. Daraus ergeben sich interessante Gestaltungsmöglichkeiten.

**Beispiel 1:** Herr Huber hat in seinem privaten Wohnhaus Fußböden sanieren lassen. Dafür bekommt er im Dezember 2017 eine Rechnung über 15.000 €, davon entfallen 11.000 € auf Arbeitskosten und 4.000 € auf Material. Huber möchte die Rechnung gleich im Dezember bezahlen.

**Folge:** Huber kann die 11.000 € Arbeitskosten aus der Rechnung als Handwerkerleistungen geltend machen. Dabei werden 20 % der Kosten direkt von der Einkommensteuer abgezogen. Der Abzug ist jedoch auf 1.200 € im Jahr begrenzt, das entspricht Kosten von 6.000 €. Huber kann die Zahlung nun folgendermaßen optimieren: Er lässt sich als erstes 6.000 € Arbeits- und 4.000 € Materialkosten in Rechnung stellen und bezahlt im Dezember 2017. Über die restlichen 5.000 € Arbeitskosten lässt er sich eine gesonderte Rechnung schreiben und vereinbart die Zahlung für Januar 2018. So hat Huber den Höchstbetrag in beiden Jahren optimal ausgenutzt.

**Beispiel 2:** Die Eheleute Meyer haben ein schwerbehindertes Kind. Sie bauen ihr Wohnhaus zum Ende des Jahres 2017 behindertengerecht um, die Kosten dafür betragen 100.000 €.

**Folge:** Bei Nachweis der Notwendigkeit können die Umbaukosten für einen behindertengerechten Umbau als „außergewöhnliche Belastung“ vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden. Dabei ist ein bestimmter Prozentsatz vom Einkommen als „zumutbare Belastung“ nicht abzugsfähig. Die Kosten wirken sich nur in dem Jahr steuerlich aus, in dem die Zahlung erfolgt. Nun kommt es auf die Höhe der Einkünfte bei den Meyers an. Haben sie ein hohes Einkommen, kann die Zahlung der gesamten Kosten im Jahr 2017 sinnvoll sein, dann müssen sie sich nur einmal die zumutbare Belastung anrechnen lassen. Sind die Einkünfte nicht so hoch, kann eine Aufteilung der Zahlungen auf die Jahre 2017 und 2018 sinnvoll sein, damit sich ein möglichst hoher Anteil der Kosten auswirken kann.

BFH Beschluss vom 12.07.2017 - VI R 36/15  
zur Verteilung von außergewöhnlichen Belastungen

## Versorgungsleistungen: Auch Übergabe von GmbH-Anteilen begünstigt

26/17

Einzelunternehmen und Anteile an Personengesellschaften können steuerbegünstigt unter Vorbehalt von Versorgungsleistungen („Altenteilsleistungen“) übertragen werden. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen sind die Zahlungen beim

*Fortsetzung oben rechts*

### Hinweis:

**Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.**

*Fortsetzung Versorgungsleistungen: Auch Übergabe von GmbH-Anteilen begünstigt*

Übernehmer als Sonderausgaben abzugsfähig. Der Übergeber versteuert die erhaltenen Zahlungen als sonstige Einkünfte. Unter bestimmten Voraussetzungen ist diese Gestaltung auch für GmbH-Anteile möglich.

**Beispiel:** Klaus Becker ist zu 70 % an einer Dienstleistungs-GmbH beteiligt, er ist dort alleiniger Geschäftsführer. Becker möchte die Beteiligung an seine Tochter übertragen. Die Erträge der GmbH sollen zu seiner Altersversorgung beitragen und er möchte auch nach der Übertragung noch in der GmbH verantwortlich tätig sein.

**Gestaltungsansatz:** Becker könnte den GmbH-Anteil gegen Vorbehalt von Versorgungsleistungen übertragen. Damit die Zahlungen bei der Tochter als Sonderausgaben abzugsfähig und von ihm als sonstige Einkünfte zu versteuern sind, müssen vor allem zwei Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der an die Tochter übertragene Anteil an der GmbH muss mindestens 50 % betragen. Becker könnte sich also einen Anteil von bis zu 20 % zurückbehalten.
2. Die Tochter muss Geschäftsführerin in der GmbH werden (ggf. neben einem weiteren Geschäftsführer). Wichtig: Becker selbst muss aus der Geschäftsführung ausscheiden. Unschädlich wäre, wenn Becker weiterhin als Arbeitnehmer oder freiberuflicher Berater für die Gesellschaft tätig ist, gerne auch an verantwortlicher Stelle.

### Alternative oder Ergänzung: Honorarzählungen

Die von der Tochter geleisteten Versorgungsleistungen sind bei der GmbH keine Betriebsausgaben, sie mindern daher nicht deren Körperschaft- und Gewerbesteuer. Das wäre anders bei Lohn- oder Honorarzählungen für tatsächliche Tätigkeiten des Übergebers für die GmbH. Deren Höhe könnte in Zukunft auch leichter angepasst werden als die der Versorgungsleistungen. Allerdings wirken sich diese Beträge z. B. auf die Krankenversicherungsbeiträge des Übergebers aus. Die Vermögensübertragung gegen abzugsfähige Versorgungsleistungen ist noch an weitere Voraussetzungen gebunden. Gerne gestalten wir mit Ihnen den für Sie günstigsten Weg.

BFH-Urteil vom 20.03.2017 X R 35/16

## Mindestlohn: Sonderregelungen für die Landwirtschaft laufen aus

27/17

Der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestentgelte für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau endet zum 31.12.2017. Ab 2018 gelten somit auch hier die allgemeinen Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) mit einem Mindestlohn von aktuell 8,84 € je Stunde.

Die speziellen Aufzeichnungen zum Mindestlohn (Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeit) sind dann wie bei anderen Arbeitgebern nur für Minijobber und sozialversicherungsfrei kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer (§ 8 SGB IV) zu erfüllen – Aufzeichnungsvorschriften aus anderen Gründen bleiben davon unberührt. Auswirkung hat das Ende des Tarifvertrages auch auf die Anrechnung von Kost und Logis bei Saisonarbeitskräften. Lassen Sie sich über die Auswirkung auf Ihren Betrieb beraten.